

Merkblatt

Pauschalierte Kinderzulage

(im Rahmen der Projektförderung)

Outgoings (Stipendiaufenthalte im Ausland)

Studierenden, Doktorandinnen / Doktoranden mit **Voll- oder Teilstipendium** kann auf Antrag eine **pauschalierte Kinderzulage** für ihr **Kind** / ihre Kinder **unter 18 Jahren, das / die sie mindestens einen Monat** ins Ausland begleitet / begleiten, gewährt werden.

Der vom DAAD zur Verfügung gestellte **Antrag auf Kinderzulage** ist verpflichtend zu verwenden.

Incomings (Stipendiaufenthalte in Deutschland)

Alleinerziehende Stipendiatinnen und Stipendiaten aller Statusgruppen mit **Vollstipendium** kann auf Antrag eine **pauschalierte Kinderzulage** für ihr **Kind** / ihre Kinder **unter 18 Jahren, das / die sie mindestens einen Monat** nach Deutschland begleitet / begleiten, gewährt werden.

Alleinerziehende sind Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen.

Der vom DAAD zur Verfügung gestellte **Antrag auf Kinderzulage** ist verpflichtend zu verwenden.

Höhe der pauschalierten Kinderzulage

Pauschalierte Kinderzulage		
	Outgoings	Incomings
Erstes Kind	400 Euro / Monat	400 Euro / Monat
Jedes weitere Kind	100 Euro / Monat	100 Euro / Monat

Entstehung der pauschalierten Kinderzulage

¹Die pauschalierte Kinderzulage entsteht für jeden angefangenen Monat mit Beginn des Aufenthalts des Kindes / der Kinder im Ausland bzw. in Deutschland in voller Höhe; frühestens ab dem Monat der Antragstellung. ²Der zweite Monat bzw. jeder folgende Monat beginnt mit dem Tag des Monats, der in seiner Zahl dem ersten Tag des vorangegangenen Monats entspricht. ³Wenn dieser Tag in seiner Zahl nicht vorhanden ist, beginnt ein folgender Monat mit Ablauf des letzten Tages des vorangegangenen Monats.

Beispiele

1. [...] ²Der zweite Monat bzw. jeder folgende Monat beginnt mit dem Tag des Monats, der in seiner Zahl dem ersten Tag des vorangegangenen Monats entspricht. [...].
 - a) Aufenthaltszeitraum vom 10.2. bis 10.3.

Beginn des ersten Monats:	10.2.
Beginn des zweiten (= letzten) Monats:	10.3.

→ es entstehen **2** Pauschalen (für 28/29 Tage)
 - b) Aufenthaltszeitraum vom 10.2. bis 10.6.

Beginn des ersten Monats:	10.2.
Beginn des zweiten Monats:	10.3.
Beginn des dritten Monats:	10.4.
Beginn des vierten Monats:	10.5.
Beginn des fünften (= letzten) Monats:	10.6.

→ es entstehen **5** Pauschalen (für 120/121 Tage)
2. [...] ³Wenn dieser Tag in seiner Zahl nicht vorhanden ist, beginnt ein folgender Monat mit Ablauf des letzten Tages des vorangegangenen Monats.
 - a) Aufenthaltszeitraum vom 31.5. bis 1.7.

Beginn des ersten Monats:	31.5.
Beginn des zweiten (= letzten) Monats:	1.7. (da 31.6. nicht vorhanden)

→ es entstehen **2** Pauschalen (für 32 Tage)
 - b) Aufenthaltszeitraum vom 31.5. bis 30.9.

Beginn des ersten Monats:	31.5.
Beginn des zweiten Monats:	1.7. (da 31.6. nicht vorhanden)
Beginn des dritten Monats:	1.8.
Beginn des vierten (= letzten) Monats:	1.9.

→ es entstehen **nur 4** Pauschalen (für 123 Tage)

Der Zuwendungsempfänger muss den von der Stipendiatin / dem Stipendiaten unterschriebenen Antrag auf pauschalierte Kinderzulage (Outgoings / Incomings) prüfen und rechtsverbindlich zeichnen. Der geprüfte Antrag nebst Unterlage ist vom Zuwendungsempfänger aufzubewahren, dem DAAD jedoch nur auf Anforderung einzureichen.

Die pauschalierte Kinderzulage ist als Stipendienleistung in die zugrunde liegende Stipendienvereinbarung aufzunehmen. Diese stellt damit den Rechtsgrund der Zahlung an die Stipendiatin / den Stipendiaten dar.

Die geplanten Ausgaben für pauschalierte Kinderzulagen sind im Finanzierungsplan unter „Aufenthalt Geförderte Personen“ einzutragen. Die hierdurch entstehenden Mehrausgaben müssen grundsätzlich durch Einsparungen an anderer Stelle im Finanzierungsplan ausgeglichen werden. Die tatsächlichen Ausgaben für die pauschalierten Kinderzulagen sind in der Belegliste gesondert aufzulisten.